

# RS Vwgh 1987/6/10 85/01/0171

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 10.06.1987

## Index

001 Verwaltungsrecht allgemein  
20/01 Allgemeines bürgerliches Gesetzbuch (ABGB)  
20/05 Wohnrecht Mietrecht  
98/05 Sonstige Angelegenheiten des Wohnbaus

## Norm

ABGB §6;  
Bodenbeschaffungsg §4 Abs1;  
Bodenbeschaffungsg §4 Abs2;  
MRG §30 Abs2 Z15;  
VwRallg;

## Rechtssatz

Zur Auslegung der Ausdrücke "quantitativer Wohnungsbedarf" und "qualitativer Wohnfehlbestand" im § 30 Abs 2 Z 15 des MietrechtsG kann auf die Legaldefinitionen der gleichbedeutenden Begriffe im § 4 Abs 1 und 2 des Bodenbeschaffungsg zurückgegriffen werden. Kann doch unter Berücksichtigung des Grundsatzes der Einheit der Rechtsordnung nicht davon ausgegangen werden, daß derselbe Gesetzgeber bei

Verwendung von im wesentlichen gleichen Begriffen in einem verwandten Verwaltungsbereich diesen jeweils einen unterschiedlichen Sinngehalt unterstellen wollte.

## Schlagworte

Auslegung Allgemein authentische Interpretation VwRallg3/1 Auslegung unbestimmter Begriffe VwRallg3/4  
quantitativer Wohnungsbedarf qualitativer Wohnfehlbestand

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1987:1985010171.X02

## Im RIS seit

11.07.2001

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)